



VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

vertreten durch

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
-Außenstelle Reutlingen -
Ringelbachstraße 195/41, 72762 Reutlingen, Az: 5231763-232

- Antragsgegnerin -

wegen Asyl u.a.,
hier: vorläufiger Rechtsschutz

hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen - 8. Kammer - durch den Richter Pohl als Einzelrichter

am 23. April 2007

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen die Abschiebungsandrohung aus dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16.03.2007 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe

Der am 2006 geborene Antragsteller begehrt die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage (Aktenzeichen: A 8 K 135/07) gegen die im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt - vom 16.03.2007 gegen ihn verfügte Abschiebungsandrohung. Hierin wurde „der Antrag“ des Antragstellers auf Anerkennung als Asylberechtigter als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Ferner wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 offensichtlich und Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Der Antragsteller wurde zum Verlassen der Bundesrepublik Deutschland binnen einer Woche unter Androhung der Abschiebung nach Nigeria oder in einen anderen aufnahmebereiten Staat aufgefordert.

Der nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 5 VwGO i. V. m. §§ 75, 34 Abs. 1, 36 Abs. 3 AsylVfG statthafte und auch ansonsten zulässige Antrag ist begründet.

Für verwaltungsgerichtliche Entscheidungen im Verfahren von um Eilrechtsschutz nachsuchenden Asylbewerbern enthält Art. 16 a Abs. 4 Satz 1 GG, der die - grundsätzlich auch effektiven einstweiligen Rechtsschutz umfassenden - Garantie des Art. 19 Abs. 4 GG aufgenommen und insoweit umgestaltet hat, den Prüfungsmaßstab der ernstlichen Zweifel (vgl. BVerfG, Beschl. v. 16.03.1999 - 2 BVR 2131/95 -). Dies ist in Artikel 16 a Abs. 4 GG für vom Bundesamt als offensichtlich unbegründet abgelehnte Asylanträge ausdrücklich geregelt. In einem Verfahren gemäß § 36 Abs. 3 AsylVfG i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO ist, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt hat, allerdings nicht nur die formale Voraussetzung zu prüfen, ob der Asylantrag, d.h. der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter und der Antrag auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde. Vielmehr ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Anknüpfungspunkt der fachgerichtlichen Prüfung im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes auch die Frage, ob das Bundesamt den Asylantrag zu Recht als offensichtlich unbegründet abgelehnt hat, ohne dass deshalb der Ablehnungsbescheid selbst zum Verfahrensgegenstand wird. Das Verwaltungsgericht hat die Einschätzung des Bundesamtes, dass der geltend gemacht Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter offensichtlich nicht besteht, zum Gegenstand seiner Prüfung zu machen. Bestehen für das Gericht ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Einschätzung eines Asylantrags als offensichtlich unbegründet, so muss die aufschiebende Wirkung der Klage

gegen die Abschiebungsandrohung angeordnet werden. Lediglich geringe Zweifel des Gerichts reichen dagegen nicht aus. Der Begriff der „ernstlichen Zweifel“ ist im Zusammenhang mit der Gesamtregelung des Artikel 16 a GG eigenständig zu bestimmen. Ernstliche Zweifel im Sinne von Artikel 16 a Abs. 4 Satz 1 GG liegen immer dann vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht stand hält.

Bei Anwendung dieses Maßstabs ist vorliegend die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung anzuordnen. Denn die durch das Bundesamt vorgenommene Ablehnung des Antrags des Antragstellers als Asylberechtigter sowie als Flüchtling in Anwendung von § 30 Abs. 3 Nr. 7 AsylVfG als offensichtlich unbegründet hält einer rechtlichen Prüfung nicht stand.

Das Bundesamt ist im angegriffenen Bescheid zwar zutreffend von der Fiktion eines am 27.10.2006 für den Antragsteller gestellten Asylantrages gemäß § 14a Abs. 2 AsylVfG ausgegangen. Der Antragsteller wurde am 11.09.2006 im Bundesgebiet geboren. Die Mutter des Antragstellers hält sich nach Abschluss ihres Asylverfahrens ohne Aufenthaltstitel im Bundesgebiet auf. Mit Zugang der unverzüglichen Anzeige dessen beim Bundesamt galt ein - gemäß § 13 Abs. 2 AsylVfG auch auf die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, gerichteter - Asylantrag für den Antragsteller als gestellt (§ 14 Abs. 2 Satz 3 AsylVfG). Ein Verzicht auf die Durchführung eines Asylverfahrens gemäß § 14a Abs. 3 AsylVfG erfolgte nicht

Allerdings hat das Bundesamt diesen Antrag des Antragstellers zu Unrecht in Anwendung von § 30 Abs. 3 Nr. 7 AsylVfG als offensichtlich unbegründet abgelehnt, da diese Bestimmung auf lediglich fiktive „Asylanträge“ gemäß § 14a Abs. 2 Satz 3 AsylVfG nicht anwendbar ist. Nach § 30 Abs. 3 Nr. 7 AsylVfG ist ein unbegründeter Asylantrag als „offensichtlich“ unbegründet abzulehnen, „wenn er für einen nach diesem Gesetz handlungsunfähigen Ausländer gestellt wird, nachdem zuvor Asylanträge der Eltern oder des allein persohnsorgeberechtigten Elternteils unanfechtbar abgelehnt worden sind“. Bereits der Wortlaut des § 30 Abs. 3 Nr. 7 AsylVfG, der sich auf einen für den handlungsunfähigen Ausländer „gestellten Asylantrag“ bezieht, lässt es kaum zu, diese Bestimmung mit ihren weitreichenden negativen Rechtsfolgen auch auf Asylentscheidungen zu erstrecken, die in einem Verfahren nach § 14a Abs. 2 AsylVfG ohne einen Asylantrag des Ausländers ergangen sind. Auch sonst ist nicht erkennbar, weshalb der Gesetzgeber diese Fallgruppe

ausnahmslos dem Verdikt der Ablehnung als offensichtlich unbegründet hätten unterwerfen wollen. Insbesondere lässt sich eine missbräuchliche Einleitung eines Asylverfahrens, auf die § 30 Abs. 3 AsylVfG reagiert, nicht feststellen, so dass auch der Sinn und Zweck des § 30 Abs. 3 Nr. 7 AsylVfG einer Anwendung auf lediglich fiktive „Asylanträge“ gemäß § 14a Abs. 2 Satz 3 AsylVfG entgegen steht (vgl. zum Ganzen: BVerwG, Urt. v. 21.11.2006 - 1 C 10.06 - unter II. 3). Das Offensichtlichkeitsurteil kann daher hierauf nicht gestützt werden.

Das Gericht ist sich durchaus bewusst, dass es dem Bundesamt davon unberührt unbenommen bleibt, die Ablehnung als offensichtlich unbegründet nach § 30 Abs. 1 AsylVfG oder wegen Vorliegens anderer Missbrauchstatbestände nach § 30 Abs. 3 AsylVfG auszusprechen (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.11.2006, a. a. O.). Im Falle des Antragstellers hat sich das Bundesamt bei seiner Ablehnung des Antrags als offensichtlich unbegründet jedoch ausdrücklich und ausschließlich auf § 30 Abs. 3 Nr. 7 AsylVfG gestützt (S. 4 des Bescheides: „Die Offensichtlichkeit der Entscheidung ergibt sich hier aus § 30 Abs. 3 Nr. 7“); eine andere - alternative - Begründung findet sich nicht. Erweist sich aber die Einschätzung des Antrags des Antragstellers als Asylberechtigter sowie als Flüchtling als offensichtlich unbegründet als rechtswidrig, bestehen auch ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der verfügten Abschiebungsandrohung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO sowie § 83 b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Pohl